

**3813**

KR-Nr. 334/1995

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zur Motion KR-Nr. 334/1995  
betreffend Änderung Sozialhilfegesetz**

(vom 1. November 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. November 1996 folgende von Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, und den Kantonsräten Willy Haderer, Unterengstringen, und Dr. Kurt Sintzel, Zürich, am 11. Dezember 1995 eingereichte Motion zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Rückerstattungspflicht für bezogene wirtschaftliche Hilfe auf jene Hilfeempfänger auszudehnen, die durch eigene Arbeitsleistung in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind. Die Rückerstattungsforderung muss angemessen und verhältnismässig sein. Wer während seiner Unmündigkeit oder vor dem Abschluss der laufenden Ausbildung wirtschaftliche Hilfe bezogen hat, wird nicht rückerstattungspflichtig. Der Situation geschiedener Frauen mit Kleinkinderbetreuungsaufgaben soll ebenfalls speziell Rechnung getragen werden.

---

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Die Motion wurde der damaligen Fürsorgedirektion zur Antragstellung überwiesen. Diese hat die Arbeiten für eine entsprechende Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) unverzüglich an die Hand genommen. Da auch noch andere Bestimmungen des SHG revisionsbedürftig sind, war und ist es sinnvoll sowie arbeitsökonomischer, das Anliegen der Motion nicht gesondert, sondern im Rahmen einer weiter gehenden Teilrevision des SHG zu erfüllen. Weil der von der damaligen Fürsorgedirektion erarbeitete Vorentwurf vom Oktober 1997 im seinerzeitigen Vernehmlassungsverfahren sehr kontrovers beurteilt wurde und vor der Erarbeitung eines neuen Entwurfes zunächst Abklärungen in Zusammenhang mit einem neuen Finanz- und Lastenausgleich zu treffen waren, wurde die Teilrevision des SHG zurückgestellt. Nach dem Abschluss dieser Abklärungen erarbeitete die Direktion für Soziales und Sicherheit, die per 1. Januar 1999 die Nachfolge der Fürsorgedirektion antrat, bzw. das kantonale Sozialamt

einen neuen Entwurf für eine Teilrevision des SHG. Dieser wurde Anfang Oktober 1999 in eine kleine Vernehmlassung gegeben. Mit Kantonsratsbeschluss vom 31. Januar 2000 wurde die Frist zur Erfüllung der Motion um ein Jahr erstreckt, damit diese Vernehmlassung ausgewertet und eine allfällige Bereinigung der Vorlage vorgenommen werden konnte. Der Revisionsentwurf wurde in der Folge auch den Direktionen des Regierungsrates zur Stellungnahme unterbreitet. Aus diesem Mitberichtsverfahren ergaben sich erneut Änderungen. Da die Gemeinden bis dahin noch keine Gelegenheit hatten, zum aktuellen Teilrevisionsentwurf – der sich vom Vorentwurf aus dem Jahre 1997 erheblich unterscheidet – Stellung zu nehmen, musste ihnen dieser ebenfalls zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Diese dauert bis Ende Oktober 2000. Eine seriöse Auswertung dieser Vernehmlassung bis zur endgültigen Beschlussfassung des Regierungsrates beansprucht wiederum Zeit.

Bei der angeführten Sachlage erweist sich die Einhaltung auch der erstreckten Frist als unmöglich. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 334/1995 für erheblich zu erklären (Art. III Abs. 3 des Gesetzes über die Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998 [in Kraft seit 31. Mai 1999; OS 55, S. 93] in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes [alte Fassung; OS 48, S. 161]).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi